

— Für einen Zuwachs, der über die vertraglich gebundene Menge verkauft wird, werden nur 50 % der Preiszuschläge gezahlt. Wird die geplante Akkumulationsrate nicht erreicht, ist bei der Einstufung für die Höhe des Normativzuschlages von der tatsächlich erreichten Akkumulationsrate auszugehen.

— Vermindert sich die Akkumulation, so sind die Preiszuschläge für den Zuwachs an Produktion durch die Endproduzenten in den entsprechenden Relationen zu kürzen. So erhält eine LPG, die nur 80 % der Akkumulation des Bezugsjahres erreicht, auch nur 80 % des Preiszuschlages für den Zuwachs an Produktion. Erreicht eine LPG nur 50 % der Akkumulation des Bezugsjahres, so entfällt ein Preiszuschlag für den Zuwachs an Produktion.

— Die Höhe der Zuschläge wird für 1 Jahr festgelegt.

— Bei Flächenveränderungen, insbesondere durch Zusammenschluß von LPG, sind die einzelnen Kennziffern vergleichbar zu machen. Bei der Ermittlung der Akkumulation sind die innerbetrieblichen Bewertungssätze des Bezugs- und Abrechnungsjahres vergleichbar zu machen.

— Volkseigene Kombinate für industrielle Mast sowie LPG und Kooperationsgemeinschaften, soweit sie voll auf industrielle Broiler- oder Eierproduktion spezialisiert sind, erhalten keine Preis- und Normativzuschläge für den Zuwachs an Produktion und Akkumulation. Soweit bei LPG, VEG und Kooperationsgemeinschaften dadurch Härtefälle auftreten, werden Sonderregelungen getroffen.

9. Weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit des Systems ökonomischer Regelungen

9.0. Ke Förderungsmittel für **Meliorationen** werden in den Jahren 1969/1970 weiter erhöht. Sie sind auf komplexe großflächige Meliorationen zu konzentrieren, um damit den Übergang zur durchgängigen industriemäßigen Produktion in der Feld- und Grünlandwirtschaft zu unterstützen.

Den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und Kooperationsgemeinschaften sind für die Durchführung großflächiger Meliorationen nach dem Beispiel Waren/Röbel, die sich über mehrere Jahre erstrecken, die Förderungsmittel für diesen Zeitraum vorzugeben.

Durch die RLN der Bezirke und Kreise sind die Förderungsmittel für solche Maßnahmen einzusetzen, die unter Ausnutzung der gegebenen natürlichen Bedingungen mit einem relativ niedrigen Aufwand und kurzen Bauzeiten einen hohen Mehrertrag in der Pflanzenproduktion und eine kurze Rückflußdauer der eingesetzten Investitionen garantieren. Dabei sind besonders Verfahren mit einem niedrigen Materialaufwand, insbesondere in der Bewässerung, wie Beregnung mit Regenkanonen, Stau- und Rieselbewässerung, zu fördern.

Dafür sind auch Mittel, die sich aus Einnahmen der Bodennutzungsgebühr ergeben, einzusetzen.

9.1. Der gewährte **Krediterlaß** wird nach den bisherigen Grundsätzen beibehalten. Die Streichungen werden in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Festigung und der Höhe der Rückzahlung der einzelnen LPG differenziert vorgenommen.

Darüber hinaus kann zur Förderung der Kooperation in der Pflanzenproduktion den kooperierenden LPG ein Krediterlaß für kurz- und langfristige Kredite auch ohne Kreditrückzahlung gewährt werden. Dafür erhalten die Bezirke ein Limit.

9.2. Trocknungsbetriebe der Landwirtschaft, die die technische **Trocknung von Grünfütter, Rübenblatt** und **Hackfrüchten** durchführen, erhalten auch weiterhin eine Kostenstützung. Um die Trocknungsbetriebe an einer hohen Auslastung zu interessieren, sind feste Stützungsbeträge je dt Trockengut differenziert nach den einzelnen Trocknungssystemen vorzugeben, die die technisch mögliche Höchstauslastung der Anlage voraussetzen.

9.3. Die Mittel für den **sozialistischen Wettbewerb** sind zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes, besonders zur Förderung des Wettbewerbs innerhalb der Produktionskette und zur Einhaltung der agrotechnischen Termine, einzusetzen.

9.4. Beim Zukauf von tbk-freien Rindern durch Betriebe, die Reagenten abgeben, ist keine **Sanierungsbeihilfe** mehr zu zahlen.

Für die Brucellose-Bekämpfung und für die Aufnahme von Tbk- und Brucellose-Reagenten in Reagentennutzungsbetrieben werden die Sanierungsbeihilfen beibehalten.

Der Einsatz der Sanierungsbeihilfen erfolgt über die Molkereien nach Abstimmung mit den zuständigen RLN der Kreise in Abhängigkeit von der Erfüllung des Planes der Milchproduktion.

9.5. Die Tarife für den **Wirtschaftsflug** der Interflug sind nach der Schlaggröße zu differenzieren, die Tarife für Leistungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes sind an die Kosten für Bodenbearbeitungsgeräte anzugleichen, und die Preise des Wirtschaftsfluges sind zu senken.

9.6. Durch die weitere politische und ökonomische Festigung der LPG kann die Zahlung

— von Ausgleichsbeträgen an **delegierte leitende Kader** und **delegierte Fachkräfte**, für die die vertragliche Verpflichtung zur Zahlung von Ausgleichsbeträgen abgelaufen ist, sowie an **Traktoristen** (Mitglieder von LPG) weiter reduziert werden

— von Zuschüssen an LPG für die Zahlung von **Lebensmittelkartenausgleichsbeträgen** eingestellt werden.

Zur Vermeidung von Härtefällen können die LPG aus dem Hilfsfonds Ausgleichs vornehmen.